

Förderverein Waldhaus (FöWa)

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein Waldhaus mit Sitz in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – nachfolgend FöWa abgekürzt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Zwecke des FöWa sind die Förderung, Erhalt und Weiterentwicklung des Tiergeheges der Stadt Greiz als öffentliches Kulturgut, inclusive der Siedlung und deren Umgebung, als Naherholungsziel "Waldhaus" sowie in pädagogischer Hinsicht als Tier- und Naturerlebnis. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, öffentliche Bürgerversammlungen, Veranstaltungen der Heimatpflege und anderen Maßnahmen die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der FöWa ist ein überparteilicher und unabhängiger Verein.

5. Der FöWa wird in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§2 – Gemeinnützigkeit

1. Der FöWa, ist selbstlos tätig; verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des FöWa dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des FöWa fremd sind, begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des FöWa fällt das Vermögen des FöWa an die Stadt Greiz, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des FöWa kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinsentwicklungen informiert.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den FöWa bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere

- a) die Beschlüsse der Organe des FöWa mitzutragen,
- b) den Erhalt und Pflege des Tiergeheges als aktives und förderndes Mitglied nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung des FöWa festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.



- b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

5. Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Interessen des FöWa verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 4 – Organe

Die Organe des FöWa sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von den Vorsitzenden nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung unter Angabe vorgesehener Tagesordnung einzuberufen.

2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Grundes verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des FöWa.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) den jährlichen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, das Protokoll der vorhergesehenen Mitgliederversammlung;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeträge;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einen weiteren Vertreter;
- d) den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Auflösung des FöWa.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Beschlüsse über eine Auflösung des FöWa und Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

7. Das Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung gemäß § 5, Abs. 4e ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung auf der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Für Wahl auf der Gründungsversammlung gilt: der 1. Vorsitzende wird auf 2 Jahre, die stellv. Vorsitzenden für 2 Jahre und der Kassenführer für 2 Jahre gewählt. In der nachfolgenden Zeit erfolgt jede Wahl auf 2 Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassenführer(in)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

3. Der/ die Vorsitzende, der/ die erste sowie der/ die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart(in) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FöWa nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Sinne des Vereinszweckes.

§ 7 - Auflösung des Vereins (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greiz zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Greiz, den 20.04.2016